

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Strafen

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES2-A-133/003

Kennzeichen

E-Mail: strafen.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32341 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0013099

	(0 27 52) 9025	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Franz Neuninger	32360	08. Juni 2017

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Melk

gemäß § 49a Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG),

straßenpolizeilicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

I.

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln.....	2
§ 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen	4
§ 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen	4
§ 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens	6
§ 12 StVO 1960 Einordnen	7
§ 13 StVO 1960 Einbiegen	7
§ 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren	8
§ 15 StVO 1960 Überholen.....	8
§ 17 StVO 1960 Vorbeifahren.....	9
§ 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren.....	9
§ 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit.....	10
§ 21 StVO 1960 Verminderung der Fahrgeschwindigkeit	11
§ 22 StVO 1960 Warnzeichen	11
§ 23 StVO 1960 Halten und Parken	11
§ 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote	13
§ 26a StVO 1960 Omnibus – Abfahren von Haltestellen	16
§ 27 StVO 1960 Fahrzeuge des Straßendienstes	16
§ 37 StVO 1960 Armzeichen	16
§ 38 StVO 1960 Lichtzeichen	17
§ 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge	18
§ 46 StVO 1960 Autobahnen.....	18
§ 52 StVO 1960 Vorschriftszeichen	19

<u>§ 53 StVO 1960 Hinweiszeichen</u>	22
<u>§ 61 StVO 1960 Verwahrung der Ladung</u>	22
<u>§ 69 StVO 1960 Motorfahräder</u>	22
<u>§ 76a StVO 1960 Fußgängerzone</u>	22
<u>§ 76b StVO 1960 Wohnstraße</u>	23
<u>§ 89 StVO 1960 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen</u>	23
<u>§ 89a StVO 1960 Entfernung von Hindernissen</u>	23
<u>§ 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße</u>	24
<u>§ 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht</u>	24

II.

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

§ 1

Für folgende straßenpolizeiliche Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

I.

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln

§ 7	Abs. 1 In zu großem/kleinem Abstand vom rechten Fahrbahnrand gefahren	€ 40,--
§ 7	Abs. 2 In einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten	€ 70,--
§ 7	Abs. 2 Vor einer Fahrbahnkuppe den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten	€ 70,--
§ 7	Abs. 2 Bei ungenügender Sicht den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten	€ 70,--
§ 7	Abs. 2 Beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten	€ 70,--

- § 7 Abs. 2
Bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten € 70,--
- § 7 Abs. 3
Beim Nebeneinanderfahren den Fahrstreifen gewechselt und dabei den übrigen Verkehr behindert € 40,--
- § 7 Abs. 3
Auf einer Straße mit wenigstens zwei Fahrstreifen nebeneinander gefahren, obwohl es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erfordert hat. € 40,--
- § 7 Abs. 3
Fahrbahnmitte beim Nebeneinanderfahren vorschriftswidrig überfahren € 40,--
- § 7 Abs. 4
Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßenbenutzer behindert € 40,--
- § 7 Abs. 4
Beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenutzer behindert € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer unübersichtlichen Straßenstelle verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--
- § 7 Abs. 4
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat € 40,--

§ 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

- § 8 Abs. 1
Die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl dies verboten ist € 20,--
- § 8 Abs. 1
Die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat € 40,--
- § 8 Abs. 2
An einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren € 40,--
- § 8 Abs. 2
An einem in der Mitte der Straße gelegenen Parkplatz nicht rechts, sondern links vorbeigefahren € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Gehsteig benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Gehweg benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Eine Schutzinsel benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Radweg benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Radfahrstreifen benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 4
Einen Geh- und Radweg benützt, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 8 Abs. 5
Den selbständigen Gleiskörper in der Längsrichtung befahren, obwohl dies verboten ist € 40,--

§ 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen

- § 9 Abs. 1
Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren € 70,--
- § 9 Abs. 1
Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren € 70,--

- § 9 Abs. 2
Einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benützen wollte, das unbehinderte Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht € 60,--
- § 9 Abs. 4
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“ und einer Haltelinie zwar vor der Kreuzung, jedoch nicht an der Haltelinie angehalten..... € 40,--
- § 9 Abs. 5
Bodenmarkierungen, die für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebracht sind, benützt und dadurch den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Rechtseinbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtseinbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 6
Sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger und Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt € 40,--
- § 9 Abs. 7
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt € 30,--
- § 9 Abs. 7
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt € 30,--

- § 9 Abs. 8
Nichtbeachten von vorübergehend geltenden Boden-
markierungen € 30,--

§ 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens

- § 11 Abs. 1
Die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen,
dass dies ohne Behinderung anderer
Straßenbenützer möglich ist € 40,--
- § 11 Abs. 1
Den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen,
dass dies ohne Behinderung anderer
Straßenbenützer möglich ist € 40,--
- § 11 Abs. 2
Die Richtungsanzeige nicht beendet, obwohl das Vorhaben
ausgeführt bzw. davon Abstand genommen wurde € 20,--
- § 11 Abs. 2
Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht
rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer
auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 2
Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt,
wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden
Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 2
Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht
rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer
auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 2
Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht ange-
zeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den
bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten € 40,--
- § 11 Abs. 3
Die Änderung der Fahrtrichtung oder den Wechsel des
Fahrstreifens nicht mit den hierfür bestimmten am Fahrzeug
angebrachten Vorrichtungen angezeigt; Nichtanzeige durch ein
deutlich erkennbares Handzeichen bei Fehlen oder Störung
solcher Vorrichtungen; Nichtgeben der Zeichen mit einer
Signalstange, obwohl wegen der Beschaffenheit des Fahr-
zeuges oder seiner Ladung Handzeichen nicht erkennbar

sind € 40,--

§ 11 Abs. 5
Verstoß gegen die Wartepflicht beim Reißverschluss-
system € 40,--

§ 12 StVO 1960 Einordnen

§ 12 Abs. 1
Beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den
der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen ge-
lenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte € 40,--

§ 12 Abs. 1
In einer Einbahnstraße beim Einbiegen nach links das
Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt € 40,--

§ 12 Abs. 2
Beim Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den
rechten Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung gelenkt € 40,--

§ 12 Abs. 5
Als Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges neben
oder zwischen anderen verkehrsbedingt anhaltenden
Fahrzeugen vorgefahren und sich weiter vorne aufgestellt,
obwohl für das Vorfahren kein ausreichender Platz vor-
handen war bzw. die Lenker von Fahrzeugen, die ihre
Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, durch das
Vorfahren behindert € 40,--

§ 13 StVO 1960 Einbiegen

§ 13 Abs. 1
Nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen € 30,--

§ 13 Abs. 1
Nach links nicht in weitem Bogen eingebogen € 30,--

§ 13 Abs. 2
Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen bis
unmittelbar vor die Kreuzungsmitte vorzufahren;
Nichteinbiegen, obwohl es der Gegenverkehr zulässt;
Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen am
Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren € 30,--

§ 13 Abs. 2a
Fahrstreifenwechsel unter Behinderung anderer

Straßenbenützer beim Einbiegen auf Kreuzungen
mehrstreifiger Fahrbahnen € 30,--

§ 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren

- § 14 Abs. 1
Beim Umkehren andere Straßenbenützer behindert € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. a
Im Bereich des Vorschriftzeichens „Einbiegen nach
links verboten“ umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. a
Im Bereich des Vorschriftzeichens „Umkehren verboten“
umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. a
Im Bereich des Vorschriftzeichens „Vorgeschriebene
Fahrtrichtung“ umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. b
Auf einer engen Straßenstelle umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. b
Auf einer unübersichtlichen Straßenstelle umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. c
Bei starkem Verkehr umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. d
Auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet außerhalb
einer geregelten Kreuzung umgekehrt € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. e
Auf einer Einbahnstraße umgekehrt..... € 40,--
- § 14 Abs. 3
Ohne geeigneten Einweiser rückwärts gefahren, obwohl
es die Verkehrssicherheit erfordert hätte € 20,--

§ 15 StVO 1960 Überholen

- § 15 Abs. 3
Unterlassen der Anzeige oder der rechtzeitigen Anzeige
eines bevorstehenden, mit einem Wechsel des Fahrstreifens
verbundenen Überholvorganges € 40,--

- § 15 Abs. 5
Während des Überholtwerdens, obwohl der Überholvorgang angezeigt wurde, die Geschwindigkeit erhöht € 40,--

§ 17 StVO 1960 Vorbeifahren

- § 17 Abs. 1
Beim Vorbeifahren andere Straßenbenützer behindert € 40,--
- § 17 Abs. 1
Unterlassen der Anzeige oder der rechtzeitigen Anzeige eines bevorstehenden, mit einem Wechsel des Fahrstreifens verbundenen Vorbeifahrens bei Vorhandensein von Straßenbenützern, die sich auf den anzuzeigenden Vorgang einstellen mussten € 40,--
- § 17 Abs. 1
An einem Fahrzeug ohne Einhaltung eines entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstandes vorbeigefahren € 40,--
- § 17 Abs. 1
An einem entsprechend eingeordneten Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht, nach links einzubiegen, angezeigt hatte, vorschriftswidrig links vorbeigefahren € 40,--
- § 17 Abs. 4
Vorschriftswidriges Vorbeifahren an gemäß § 18 Abs. 3 vor Querstraßen oder querenden Gleisanlagen anhaltenden Fahrzeugen € 40,--

§ 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren

- § 18 Abs. 1
Ohne Einhalten eines solchen Abstandes zum Vorderfahrzeug, der jederzeit das rechtzeitige Anhalten ermöglicht hätte, hintereinandergefahren (ausgenommen sind jene Fälle, bei welchem der Fahrzeuglenker den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand weniger als 0,4 Sekunden beträgt) € 70,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde € 40,--

- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 3
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde € 40,--
- § 18 Abs. 4
Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstandes (50 m) eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) beim Nachfahren hinter einem solchen Fahrzeug auf Freilandstraßen € 70,--

§ 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit

- § 20 Abs. 1
Vermeidbares Beschmutzen von Straßenbenützern oder an der Straße gelegener Sachen € 30,--
- § 20 Abs. 1
Ohne zwingenden Grund so langsam gefahren, dass der übrige Verkehr behindert wurde € 40,--
- § 20 Abs. 2
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 15 km/h € 45,--
- um mehr als 15 km/h bis 20 km/h € 60,--
- § 20 Abs. 2
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Freilandstraßen überschritten
- bis 10 km/h € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--

um mehr als 20 km/h bis 25 km/h	€ 60,--
um mehr als 25 km/h bis 30 km/h	€ 80,--
um mehr als 30 km/h bis 35 km/h	€ 110,--
um mehr als 35 km/ h bis 40 km/h	€ 150,--

§ 20 Abs. 2

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen überschritten

bis 10 km/h	€ 30,--
um mehr als 10 km/h bis 20 km/h	€ 45,--
um mehr als 20 km/h bis 30 km/h	€ 60,--
um mehr als 30 km/h bis 35 km/h	€ 110,--
um mehr als 35 km/ h bis 40 km/h	€ 150,--

§ 21 StVO 1960 Verminderung der Fahrgeschwindigkeit

§ 21 Abs. 1

Jähes und für den Nachfolgeverkehr überraschendes Abbremsen eines Fahrzeuges unter gleichzeitiger

Behinderung ohne zwingenden Grund

€ 40,--

§ 22 StVO 1960 Warnzeichen

§ 22 Abs. 1

Unterlassung der Abgabe von akustischen Warnzeichen, obwohl es die Verkehrssicherheit erforderte; Verwendung von Blinkzeichen als Warnzeichen, obwohl sie

nicht ausreichten oder blendeten; Verwenden von

Blinkzeichen, obwohl sie keine Warnfunktion hatten

€ 30,--

§ 22 Abs. 2

Schallzeichen abgegeben, ohne dass es die Verkehrssicherheit erforderte

€ 30,--

§ 23 StVO 1960 Halten und Parken

§ 23 Abs. 1

Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren

- gehindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren
gehindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren
gehindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 1
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der
Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren ge-
hindert wurde € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am
Rand der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich
aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen
nichts anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am
Rand der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich
aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts
anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel
zum Fahrbahnrand zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus
Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts
anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel
zum Fahrbahnrand zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus
Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts
anderes ergeben hat € 30,--
- § 23 Abs. 2
Das einspurige Fahrzeug nicht am Fahrbahnrand
platzsparend aufgestellt € 30,--
- § 23 Abs. 2
Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen, die schwerer
als 3.500 kg sind, sofern das Aufstellen
vorgesehen ist..... € 30,--

- § 23 Abs. 2 a
Das Kraftfahrzeug in einer Wohnstraße oder Begegnungszone
außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt € 30,--
- § 23 Abs. 3
Das Fahrzeug vor einer Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt
gehalten und nicht im Fahrzeug verblieben € 30,--
- § 23 Abs. 3
Mit dem Fahrzeug die Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt
bei Benützungabsicht nicht unverzüglich freigemacht € 30,--
- § 23 Abs. 4
Die Tür des Fahrzeuges geöffnet/so lange offen ge-
lassen, dass dadurch andere Straßenbenützer
behindert werden konnten € 30,--
- § 23 Abs. 5
Unterlassung der Sicherung eines Fahrzeuges gegen
Abrollen vor dem Verlassen des Fahrzeuges € 30,--
- § 23 Abs. 6
Vorschriftswidriges Stehenlassen eines Anhängers auf
der Fahrbahn € 30,--

§ 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote

- § 24 Abs. 1 lit. a
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und
Parken verboten“ gehalten/geparkt (gegebenenfalls
eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen
Zustelldienste“ nicht beachtet) € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
Auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
Auf einer Brücke gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
In einer Unterführung gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b
In einem Straßentunnel gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. c
Auf einem Schutzweg/einer Radfahrüberfahrt
gehalten/geparkt € 30,--

- § 24 Abs. 1 lit. c
Innerhalb von 5 m vor einem/einer nicht durch
Lichtzeichen geregelten Schutzweg/Radfahrüberfahrt
gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. d
Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten
Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. e
Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungs-
mittels während der Betriebszeit gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. f
Ein Fahrzeug auf einer Hauptfahrbahn im Ortsgebiet
gehalten/geparkt, obwohl das Aufstellen auf einer
Nebenfahrbahn ohne Verkehrsbehinderung möglich
gewesen wäre € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. g
Ein Fahrzeug so gehalten/geparkt, dass der Lenker eines
anderen Fahrzeuges gehindert wurde, Einrichtungen
zur Regelung und Sicherung des Verkehrs rechtzeitig
wahrzunehmen € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. i
In einer Fußgängerzone gehalten/geparkt und die Vor-
aussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO 1960
nicht gegeben waren € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. j
Auf einer Straße für Omnibusse gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. k
Auf einem Radfahrstreifen/Radweg/Gehweg/
Rad- und Gehweg gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. m
Auf einer Sperrfläche gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. n
Auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen
eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann,
gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. o
Ein Fahrzeug so gehalten/geparkt, dass dadurch Fußgänger,
insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder

- Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert wurden € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. p
Ein Fahrzeug entlang einer nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten Linie gemäß § 55 Abs. 8 StVO 1960 gehalten/geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Wechselseitiges Parkverbot“ vorschriftswidrig geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a
Auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet ist, geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. b
Vor einer Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. c
Auf Gleisen von Schienenfahrzeugen geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. c
Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. d
Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. e
Auf der linken Seite einer Einbahnstraße, obwohl nicht ein Fahrstreifen für den Fließverkehr freigeblieben ist, geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. f
Einen Lastkraftwagen, Anhänger oder ein Sattelzugfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, geparkt, obwohl dies in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO 1960 sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist € 30,--

- § 24 Abs. 3 lit. g
Während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße
außerhalb des Ortsgebietes vorschriftswidrig geparkt € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. h
Vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch
bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt ist € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. i
Einen Omnibus mit einem höchstzulässigen Gesamt-
gewicht von mehr als 7,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m
von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend
Wohnzwecken dienen oder Krankenanstalten, Kuranstalten
oder Altersheime sind, geparkt, obwohl dies in der Zeit
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich nicht um
einen Parkstreifen oder eine Parkfläche für Omnibusse
gehandelt hat € 30,--

§ 26a StVO 1960 Omnibus – Abfahren von Haltestellen

- § 26a Abs. 2
Ein Fahrzeug gelenkt und dabei einem Omnibus
des Kraftfahrlinienverkehrs, welcher im Ortsgebiet mit
dem Fahrtrichtungsanzeiger die Abfahrt von einer
gekennzeichneten Haltestelle angezeigt hat, die un-
gehinderte Abfahrt aus der Haltestelle nicht ermöglicht € 30,--
- § 26a Abs. 3
Nichtverbleiben im Fahrzeug beim Halten auf Fahrstreifen
für Omnibusse während der Betriebszeiten des Kraftfahr-
linienverkehrs; Nichtverlassen des Fahrstreifens für
Omnibusse so rasch wie möglich beim Herannahen
eines Linienbusses € 40,--

§ 27 StVO 1960 Fahrzeuge des Straßendienstes

- § 27 Abs. 2
Vorschriftswidriges Verhalten gegenüber einem auf
einer Arbeitsfahrt befindlichen Fahrzeug des
Straßendienstes € 30,--

§ 37 StVO 1960 Armzeichen

- § 37 Abs. 1
Das Armzeichen „Halt“ (ein Arm senkrecht nach
oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens

nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Ver-
kehrsposten angehalten € 40,--

§ 37 Abs. 1
Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm
senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug
nicht vor dem Schutzweg/Radfahrüberfahrt angehalten € 40,--

§ 37 Abs. 1
Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm
senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug
nicht vor der Haltelinie angehalten € 40,--

§ 37 Abs. 1
Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm
senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug
nicht vor der Kreuzung angehalten € 40,--

§ 38 StVO 1960 Lichtzeichen

§ 38 Abs. 1 lit. a
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes
der Lichtzeichenanlage nicht vor der Haltelinie ange-
halten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres
Anhalten möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. b
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes
der Lichtzeichenanlage nicht vor dem Schutzweg/vor der
Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern
weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten
möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. c
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht
vor der Kreuzung (kein Schutzweg und keine Haltelinie
vorhanden) angehalten, sondern weitergefahren,
obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. d
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht
vor dem Lichtzeichen (keine Querungshilfe und keine
Haltelinie vorhanden) angehalten, sondern
weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich
gewesen wäre € 40,--

§ 38 Abs. 2
Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kreuzung zu
durchfahren, obwohl ein Anhalten nicht mehr möglich
war oder Nichtverlassen der Kreuzung, so rasch als

- möglich bei gelben nicht blinkendem Licht der
Lichtzeichenanlage € 30,--
- § 38 Abs. 7
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei gelbem
nicht blinkenden Licht..... € 40,--
- § 38 Abs. 7
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei Grünlicht
bezüglich der Verpflichtung zur Weiterfahrt € 30,--

§ 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

- § 42 Abs. 8
Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von
60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit
von 22 Uhr bis 5 Uhr
- bis 10 km/h..... € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h € 60,--
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h € 80,--

§ 46 StVO 1960 Autobahnen

- § 46 Abs. 2
Beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtsstraße
benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt
gekennzeichnet war € 70,--
- § 46 Abs. 2
Beim Zufahren auf die Autobahn eine Zufahrtsstraße
benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Zufahrt
gekennzeichnet war € 70,--
- § 46 Abs. 4 lit. c
Eine Betriebsumkehre auf der Autobahn vorschriftswidrig
befahren € 70,--
- § 46 Abs. 4 lit. e
Auf der Autobahn außerhalb der durch Hinweiszeichen
gekennzeichneten Stellen gehalten/geparkt € 70,--
- § 46 Abs. 6 und § 47

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse gebildet (ohne Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes) € 60,--

§ 46 Abs. 6 und § 47
Verbotenerweise eine Rettungsgasse befahren (ohne Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes) € 70,--

§ 52 StVO 1960 Vorschriftenzeichen

§ 52 lit. a Z. 1
Das Verbotsszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ nicht beachtet (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Anrainer“ nicht beachtet) € 40,--

§ 52 lit. a Z. 2
Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsszeichen „Einfahrt verboten“ nicht beachtet (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Radfahrer“ nicht beachtet) € 70,--

§ 52 lit. a Z. 3a
Das Verbotsszeichen „Einbiegen nach links verboten“ nicht beachtet € 40,--

§ 52 lit. a Z. 3b
Das Verbotsszeichen „Einbiegen nach rechts verboten“ nicht beachtet € 40,--

§ 52 lit. a Z. 3c
Das Verbotsszeichen „Umkehren verboten“ nicht beachtet € 40,--

§ 52 lit. a Z. 5
Das Verbotsszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ nicht beachtet € 40,--

§ 52 lit. a Z. 6a
Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern“ nicht beachtet € 40,--

§ 52 lit. a Z. 6b
Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für Motorräder“ nicht beachtet € 40,--

§ 52 lit. a Z. 6c
Das Verbotsszeichen „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“

	nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 6d Das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 7a Das Verbotsschild „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 7b Das Verbotsschild „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 8a Das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrräder und Motorfahrräder“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 8b Das Verbotsschild „Fahrverbot für Motorfahrräder“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 10a Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten	
	bis 10 km/h	€ 30,--
	um mehr als 10 km/h bis 15 km/h	€ 45,--
	um mehr als 15 km/h bis 20 km/h	€ 60,--
§ 52	lit. a Z. 10a Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen überschritten	
	bis 10 km/h	€ 30,--
	um mehr als 10 km/h bis 20 km/h	€ 45,--
	um mehr als 20 km/h bis 25 km/h	€ 60,--
	um mehr als 25 km/h bis 30 km/h	€ 80,--
	um mehr als 30 km/h bis 35 km/h	€ 110,--
	um mehr als 35 km/h bis 40 km/h	€ 150,--
§ 52	lit. a Z. 10a Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen überschritten	

	bis 10 km/h	€ 30,--
	um mehr als 10 km/h bis 20 km/h	€ 45,--
	um mehr als 20 km/h bis 25 km/h	€ 60,--
	um mehr als 25 km/h bis 30 km/h	€ 80,--
	um mehr als 30 km/h bis 35 km/h	€ 110,--
	um mehr als 35 km/h bis 40 km/h	€ 150,--
§ 52	lit. a Z. 11a Die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	
	bis 10 km/h	€ 30,--
	um mehr als 10 km/h bis 15 km/h	€ 45,--
	um mehr als 15 km/h bis 20 km/h	€ 60,--
§ 52	lit. a Z. 11a Nichtbeachten sonstiger Zonenbeschränkungen (z.B. Fahrverbot für einspurige Kraftfahrzeuge)	€ 40,--
§ 52	lit. a Z. 14 Das Verbotsschild „Hupverbot“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. b Z. 15 Das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. b Z. 19 Das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Mindest- geschwindigkeit“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. b Z. 21 Das Gebotszeichen „Umkehrgebot“ nicht beachtet	€ 40,--
§ 52	lit. b Z. 22 Das Gebotszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“ nicht beachtet	€ 70,--
§ 52	lit. c Z. 24 Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“ wird vor der Kreuzung bei Fehlen oder Unsicht- barkeit einer Bodenmarkierung nicht an der Stelle angehalten, von der aus gute Übersicht besteht	€ 40,--

- § 52 lit.c Z. 24
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“
wird vor der Kreuzung überhaupt nicht angehalten € 70,--

§ 53 StVO 1960 Hinweiszeichen

- § 53 Abs. 1 Z. 24
Die durch das Hinweiszeichen „Straße für
Omnibusse“ gekennzeichnete Straße
vorschriftswidrig benützt € 40,--
- § 53 Abs. 1 Z. 25
Den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“
gekennzeichneten Fahrstreifen vorschriftswidrig benützt € 40,--

§ 61 StVO 1960 Verwahrung der Ladung

- § 61 Abs. 1
Die Ladung am Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig verwahrt € 40,--
- § 61 Abs. 3
Ladung, die abgeweht werden kann, nicht durch
Plachen oder dergleichen überdeckt € 40,--
- § 61 Abs. 6
Nachdem die Ladung auf die Straße gefallen war,
erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von
Verkehrsstörungen nicht getroffen/das Beförderungsgut
nicht von der Straße entfernt/die Straße nicht
gereinigt € 40,--

§ 69 StVO 1960 Motorfahräder

- § 69 Abs. 2
Nebeneinanderfahren mit anderen
Motorfahrrädern oder Fahrrädern; mehr-
maliges Befahren derselben Straße oder derselben
Straßenzüge hintereinander innerhalb eines örtlichen
Bereiches ohne zwingenden Grund € 40,--

§ 76a StVO 1960 Fußgängerzone

- § 76a Abs. 1
Die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist € 40,--
- § 76a Abs. 6

In eine Fußgängerzone nicht an der hierfür vorgesehenen
Stelle eingefahren € 40,--

§ 76a Abs. 6
Die Fußgängerzone schneller als mit
Schrittgeschwindigkeit befahren € 40,--

§ 76b StVO 1960 Wohnstraße

§ 76b Abs. 1
Die Wohnstraße befahren (durchfahren), obwohl dies
verboten ist € 40,--

§ 76b Abs. 3
Beim Befahren der Wohnstraße Fußgänger/Radfahrer
behindert € 40,--

§ 76b Abs. 3
Keinen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen
Abstand von ortsgebundenen Gegenständen/Einrichtungen
in der Wohnstraße eingehalten € 40,--

§ 76b Abs. 3
In der Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit
gefahren € 40,--

§ 89 StVO 1960 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen

§ 89 Abs. 2
Nichtaufstellen oder nicht entsprechendes Aufstellen einer
Warneinrichtung beim „Zum-Stillstand-Gelangen“
mehrspuriger Fahrzeuge auf einer Freilandstraße auf
einer unübersichtlichen Straßenstelle oder bei durch
Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder
Dunkelheit (sofern die Bestrafung nicht gemäß
§ 99 Abs. 2 lit. d StVO zu erfolgen hat) € 40,--

§ 89a StVO 1960 Entfernung von Hindernissen

§ 89a Abs. 1
Nichtentfernen von Abrollsicherungen; nicht
eheste Entfernung eines defekten Fahrzeuges,
von der Fahrbahn, obwohl es ein Hindernis bildete € 30,--

§ 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße

- § 92 Abs. 1
Gröbliches Verunreinigen der Straße; Nichtentfernen
größerer Erdmengen von den Fahrzeugrädern vor dem
Einfahren auf eine staubfreie Straße € 40,--

§ 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht

- § 97 Abs. 4
Die Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht
befolgt € 40,--

II.

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

Die nachstehenden Straftatbestände dürfen nur dann mit Anonymverfügung geahndet werden, sofern die Übertretung nicht auch einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet:

- § 2 Abs. 1 Z.1
Ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone
zum Halten oder Parken abgestellt, ohne das
Fahrzeug mit einem entsprechenden Kurzparknach-
weis versehen zu haben € 30,--
- § 2 Abs. 1 Z.2
Ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone
zum Parken abgestellt, ohne das Fahrzeug
mit Ablauf der erlaubten Parkzeit vom Ort der
Aufstellung zu entfernen € 30,--
- § 2 Abs. 2
Unrichtiges Anbringen des Kurzparknachweises
am Fahrzeug € 30,--
- § 2 Abs. 3
Versuch durch Änderungen am oder des
Kurzparknachweises die höchste zulässige
Parkdauer zu überschreiten € 30,--
- § 3
Verwendung eines anderen als des vorge-
schriebenen Kurzparknachweises € 30,--

§ 4 Abs. 2
Vorschriftswidriges Aufrunden beim Einstellen
des die Ankunftszeit anzeigenden Zeigers der
Parkscheibe € 30,--

§ 5 Abs. 3
Vorschriftswidriges Aufrunden beim Markieren
des Zeitpunktes des Abstellens des Fahrzeuges
auf einem Parkschein € 30,--

§ 2

Die angeführten Tatbestände dürfen mit Anonymverfügungen nur geahndet werden, wenn die Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs.3 oder Abs.4 StVO 1960 zu bestrafen ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 09. Juni 2017 in Kraft. Der Tag der Kundmachung auf der Amtstafel ist auf dem Anschlag festzuhalten.

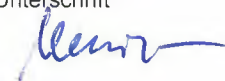
§ 4

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 49a Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), straßenpolizeilicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen vom 18. November 2016, MES2-A-133/003, tritt mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

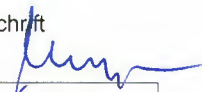
Der Bezirkshauptmann

Dr. H a s e l s t e i n e r

Anschlagsvermerk
Kundgemacht an der Amtstafel am

Datum, Unterschrift
08. Juni 2017 

Abnahmevermerk
Von der Amtstafel abgenommen am

Datum, Unterschrift
30.06.2017 



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

